

men ist (Art. 19 Abs. 3, 21 Abs. 3 und 23 Abs. 2 StGHG).²²⁴ Die Aufhebung tritt demnach grundsätzlich erst am Tage der Kundmachung (um null Uhr dieses Tages) in Kraft. Das ist der Tag, an dem das entsprechende Gesetzblatt herausgegeben und versendet wird.²²⁵ Hat der Staatsgerichtshof eine Frist bestimmt, wirkt die Kassation erst mit Ablauf dieser Frist.²²⁶

Eine vom Staatsgerichtshof gesetzte Frist für das Ausserkrafttreten beginnt mit der Kundmachung.²²⁷ Die Entscheidung des Staatsgerichtshofes selbst wird aber bereits mit der Kundmachung im Landesgesetzblatt und der Zustellung an die am Verfahren Beteiligten wirksam. Die Fristbestimmung betrifft nur den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Aufhebung bzw. des Ausserkrafttretens der Norm. Es ist daher zwischen dem Wirksamwerden der Entscheidung und dem Inkrafttreten bzw. der Rechtswirksamkeit der Aufhebung zu unterscheiden. Die Kundmachung bzw. Veröffentlichung ist für die Rechtswirksamkeit einer aufhebenden Entscheidung jedoch stets konstitutiv und nicht deklaratorisch.²²⁸ Daher bleibt die für verfassungswidrig bzw. gesetzeswidrig erkannte Norm weiterhin Bestandteil der Rechtsordnung und bildet nach wie vor die Grundlage für gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Entscheidungen, wenn das zur Kundmachung verpflichtete Organ, die Regierung, ihrer Kundmachungsverpflichtung nicht nachkommt.²²⁹ Umstritten ist in Österreich, ob die Kundmachungspflicht eines Erkenntnisses des österreichischen Verfassungsgerichtshofes einer Exekution bzw. Vollstreckung zugänglich ist.²³⁰

224 Vgl. auch Hoch, Kriterien, S. 644.

225 Siehe für Österreich Walzel von Wiesentreu, S. 100; vgl. auch Berchtold-Ostermann/Schober-Oswald, S. 529.

226 Vgl. für Österreich Öhlinger, S. 431 f., Rz. 1031; zur Aufhebung unter Fristsetzung auch Rohregger/Schuch, S. 159 ff. und zu den Wirkungen bei einer Normaufhebung unter Fristsetzung Berchtold-Ostermann/Schober-Oswald, S. 529. Siehe zu Veröffentlichung und Inkrafttreten der Aufhebung für die alte Rechtslage, an der sich ausser der längeren Fristsetzungsmöglichkeit nichts Wesentliches geändert hat, Wille, Normenkontrolle, S. 343 ff. Er spricht sich aus rechtsstaatlichen Gründen dafür aus, dass der Staatsgerichtshof von der Fristsetzung nur im «äussersten Notfall» Gebrauch machen sollte. In StGH 2004/76, Urteil vom 31. Oktober 2005, nicht veröffentlicht, S. 1 f. hat der Staatsgerichtshof eine einjährige Frist bestimmt.

227 Siehe für Österreich Walter/Mayer, Bundesverfassungsrecht, S. 467, Rz. 1130 und S. 481, Rz. 1170.

228 Siehe Wille, Normenkontrolle, S. 343.

229 Vgl. für Österreich Rohregger/Schuch, S. 146.

230 Vgl. dazu Margon, S. 241 f.